

TEIL B: TEXT



Geändert gem. Beschluß der
Stadtverordnetenversammlung
vom 12. 6. 1986

humbel
Bürgermeister

ODER

1. GEBÄUDEGESTALTUNG:

1.1 DIE AUSSENWANDFLÄCHEN DER WOHNGEBÄUDE SIND IN SICHTMAUERWERK ~~UND~~ PUTZ AUSZUFÜHREN, AUSNAHMSWEISE WIRD EINE ANDERE MATERIALWAHL BIS ZU 25 % DER AUSSENWANDFLÄCHEN ZUGELASSEN. ~~AUSNAHMEN SIND Z.B. FÜR FENSTERBRÜSTUNGEN, GIEBELDREIECKE USW. ZULÄSSIG.~~ DIE DACHEINDECKUNG* IST NUR IN PFANNENEINDECKUNG ZULÄSSIG. * DER GENEIGTEN DÄCHER

1.2 BEI GARAGEN SIND DIE GLEICHEN AUSSENWANDMATERIALIEN WIE BEIM HAUPTGEBÄUDE ZU VERWENDEN; FLACHDÄCHER SIND ZULÄSSIG.

GARAGEN ZWISCHEN VORDERER BAUGRENZE UND STRASSE SIND NICHT ZULÄSSIG.

2. LÄRMSCHUTZMASSNAHMEN: LÄRMSCHUTZWALL

~~DIE FLÄCHEN FÜR DIE AUFSCHÜTTUNGEN (LÄRMSCHUTZWALL) SIND GESTALTERISCH IN DIE GARTENANLAGE EINZUBEZIEHEN.~~ DIE KRONENOBERSKANTE MUSS MIND. 4,00 M ÜBER DER OBERKANTE FAHRBAHN DES HÖHENWEGS LIEGEN. DER BEIGEFÜGTE PFLANZPLAN VOM 27.2.86 IST BESTANDTEIL DIESER SATZUNG.

3. IN DEN WOHNGEBÄUDEN SIND MAX. 2 WOHN-EINHEITEN ZULÄSSIG (§ 4(4) BauNVO).

4. SICHTDREIECKE:

DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDEN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN (SICHTDREIECKE) SIND VON NEBENANLAGEN GEM. § 14(1) BauNVO, GARAGEN, STELLPLÄTZEN, PARKPLÄTZEN UND JEDLICHER BEPFLANZUNG VON MEHR ALS 0,70 M HÖHE ÜBER STRASSEN-OBERKANTE FREIZUHALTEN.

5. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG:

5.1 GRUNDSTÜCKE BIS 700 m²: GR 180 m², GF 200 m²

5.2 GRUNDSTÜCKE ÜBER 700 m² : GR 200 m², GF 230 m²

6. DIE HÖHE DER TRAUFE, GEMESSEN AB FERTIGER GELÄNDE-OBERKANTE, HAT MIND. 2,00 M, MAX. 3,50 M ZU BETRAGEN.

7. SICHTBARE ANTENNEN-ANLAGEN SIND UNZULÄSSIG.

8. DIE AUSNAHMEN GEM. § 4(3) 1-6 BauNVO SIND NICHT ZUGELASSEN.

Geändert gem. Beschluß der
Stadtverordnetenversammlung
vom 12. 6. 1986

humbel
Bürgermeister

